

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 29=49 (1883)

Heft: 46

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXIX. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLIX. Jahrgang.

Basel.

17. November 1883.

Nr. 46.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franco durch die Schweiz Fr. 4. Die Bestellungen werden direkt an „Penna Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstleutnant von Egger.

Inhalt: Schweizerische Offiziersgesellschaft. Protokolle. (Schluß.) — H. Hungerbühler: Elementare Karten- und Terraingeschichte. — Dr. H. v. Walter-Walhoffen: Die Kavallerie im Lichte der Neuzeit. — M. Fréts: Das Pferd, dessen Struktur, Züchtung, Behandlung, Mängel und Krankheiten. — Eidgenossenschaft: Grenzsond. Entlastung. Kavallerieverein der Zentralschweiz. Ausmarsch der Offiziersbildungsschule der VI. Division. — Ausland: Deutschland: Gruson's Artillerie-Panzerplatten. Pferdeankauf für die bayrische Armee. Österreich: Zweihellige Geschosse. Vermehrung der bosnisch-herzegowinischen Infanterie. Frankreich: Militärischer Erfolg. Das Unterstaatssekretariat im Kriegsministerium. Italien: Ausgewählte Meister. England: Verbessertes Gewicht. Belgien: Militärorganisation. Russland: Offiziers-Schlessschule. — Verschiedenes: Die Mortalität in den Armeen. — Sprechsaal: Ein Vorschlag betreffend die Beschaffung der Offiziersausrüstungsgegenstände. — Bibliographie.

Schweizerische Offiziersgesellschaft.

Protokoll der Generalversammlung
vom 13. August 1883
im Schwurgerichtssaale in Zürich.
(Schluß.)

Das Wesentliche dieses Gesetzesentwurfs, den die Kommission sich nur erlaubt zu entwerfen, um ihre Vorschläge desto bestimmter zusammenfassen zu können, geht dahin:

Es sollen die vorhandenen, der Eidgenossenschaft gehörenden und die in Rede stehenden, zweckdienenden Fonds in 3 Klassen gegliedert in Eine Winkelriedstiftung vereinigt und dem wohlthätigen und gemeinnützigen Publikum mehr als bisher empfohlen werden.

In den Invalidenfond im Spezialen sollen Bund und Kantone zusammen (eventuell der Bund allein) jährlich 1 Fr. per Mann legen und die Pensionen für im Instruktionsdienst Verletzte oder die Angehörigen von bei solchen Unfällen Gefallener künftig auf die ordentliche Jahresrechnung des Bundes genommen werden. So würde der Invalidenfond jährlich von Gesetzeswegen einen Zuwachs von Fr. 200,000—220,000 erhalten, während die Bundesversammlung — aber erst seit wenigen Jahren und ohne eine zwingende Gesetzesvorschrift — 100,000 Fr. jährliche Einlage zu Gunsten derselben detribute. So geht allerdings die Fond-Ansammlung nur langsam vor sich und kann nur wirksam werden, wenn unserem Lande vergönnt ist, noch viele Jahre im Frieden zu leben. Es darf daher mit der Ausführung nicht länger gezögert werden, und es sind die Vorschläge so gehalten, daß an denselben jedenfalls nicht im Sinne einer Ermäßigung noch etwas abgeändert werden dürfte.

Eine Minderheit der Kommission wollte freilich

weiter gehen und hat einen Gesetzesentwurf ausgearbeitet, nach welchem die Fonds sofort durch ein zu kontrahirendes Nationalanleihen im Betrag von 20 Millionen Franken zu vermehren wären. So sehr aber die Kommission die Tendenz dieses Vorschlags als richtig gelten lassen mußte, so fand sie doch, daß man mit diesem Vorschlag wohl weder bei der Bundesversammlung, noch beim Schweizervolk durchdringen dürfe, dann aber wohl nichts gethan, sondern Alles beim Alten bleiben würde. Eine Unterstützung unserer Sache durch die Unteroffiziere scheint dieselbe nur fördern zu können und ist gewiß der Natur derselben ganz angemessen.

Über die Frage, ob nicht auf dem Wege der Versicherung am ehesten das Ziel erreicht werden könnte, hätte die Kommission gern das Gutachten eines Sachverständigen vorgelegt, was ihr aber trotz aller Mühe nicht gelang. Es ist eben kaum möglich, sich hierüber mit einiger Sicherheit auszusprechen, weil es an sichern Anhaltspunkten für Schätzung der Verluste der Schweiz in einem Krieg fehlt; aus dem gleichen Grund würde sich auch kaum ein solides Versicherungsinstitut finden, bei welchem der Bund seine Wehrmänner für den Kriegsfall versichern könnte.

Endlich sollte aber die freiwillige Fondansammlung in den Kantonen organisiert werden; sie wird viel weiter führen, als wenn die Gaben in eine Bundeskasse fallen sollten. Hierfür sprechen die Beispiele der Kantone St. Gallen und Zürich.

Gingen alle Kantone so vor, so würde im Laufe der Jahre eine sehr bedeutende Summe in kantonalen Winkelriedstiftungen zusammengelegt werden. Diese würden dann auf einmal der Eidgenossenschaft übergeben werden können; sammeln aber nur einzelne Kantone, so würden dieselben nicht geneigt sein zu fusioniren mit denen, welche die Hände in